

Umweltinspektionsbericht

Beh.-/ASt.-/Anlagennummer	300 / 9047514 / KA01
Aktenzeichen Bericht	2024-300-9047514-KA01/3 vom 15.07.2024
Firma	Abwassergesellschaft Knapsack GmbH Kläranlagen Hürth und Knapsack
Standort	Industriestr. 300, 50354 Hürth
Anlage	zentrale Abwasserbehandlungsanlage (ZABA Knapsack) Nr. 6.11 (Tätigkeit nach Anhang 1 der IE-RL)
Datum der Umweltinspektion	28.05.2024
Gesamtaufwand	14 Stunden (einschließlich Vor- und Nachbereitung)
davon Vor-Ort-Aufwand	5:30 Stunden
Weitere beteiligte Behörden	Bezirksregierung - Wasserwirtschaft

A) Inspektionsumfang

Angekündigte medienübergreifende Vor-Ort-Besichtigung mit Schwerpunkt

Abwasser, Abwasserbehandlung

ZABA Knapsack

Abwasser, Abwasserdirekteinleitung

Einleitung ZABA Knapsack

B) Grundlage der Überwachung

§ 100 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 93 Landeswassergesetz (LWG)

Wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8, 57 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

C) Inspektionsergebnis

(Mängelf Definitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel	X
geringfügige Mängel	-
erhebliche Mängel	-
schwerwiegende Mängel	-

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	Keine
-----------------------	-------

Anlage

Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstillegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.